

Hoop, Brendli, Egli, Schreiber, Zimmermann, Zsch, Graf, Strauß, Ribi. E s c h e n. Schnitzzahlende 46. Gesamtvermögen 24.560 fl. Jährlicher Schnitz 86 fl. Zu den Vermöglichssten gehörten: Hans Ori, Christa Glarner, Jörg Hoop, Adam Marger, Lienhart Brendli, Ulrich Algäuer, Jakob Schreiber, Jörg Graf, Luzi Knabentknecht, Jakob Meier, Peter Ori, Bartol Ori. Geschlechter: Wagner, Feger, Schuler, Gutschalk, Hörwardt, Graf, Löni, Koch, Schlipfer, Kaufmann, Straub, Fric, Senti, Ballisar, Gefel, Werner, Mündle, Walch, Rig. M a u r e n. Schnitzzahlende 38. Gesamtvermögen: 15.841 fl. Jährlicher Schnitz 53 fl. Zu den Vermöglichssten gehörten: Jakob Fehr, Jakob Morant, Uli Glarner, Jos Löni, Peter Marger, Christa Mündle, Hans Wolwendt, Hans Straub. Geschlechter: Morhart, Senti, Fric, Matt, Schreiber, Gasner, Müller, Bandtli, Fehr, Kaufmann, Schächli, Nagel, Riber, Graf, Kranz, Reisch, Walch, Schmid, Kremel. Gesamtschnitz der Landschaft Schellenberg 243 fl. 19 kr. und beider Landschaften zusammen 649 fl. 55 kr.

Da in bezug auf Erbrecht und Testamente Schellenberg und Blumenegg keinen geschriebenen Brauch, sondern nur eine „alte Gewohnheit“ hatten, ließ Graf Karl Ludwig eine neue und gründliche Verbesserung vornehmen. Die neue Erbschafts- und Testamentsordnung, als sie „im Buchstaben ordentlich und verständlich vorgelesen wurde“, gefiel den Gemeinden so wohl, daß sie den Grafen baten, dieselbe den übrigen Landschaftsstatuten beizufügen.

Die neue Erbordnung handelt zuerst von Erbfällen in absteigender Linie, als: Kinder, Enichli, Urenichli usw., sodann in aufsteigender Linie als: Vater, Mutter, Ani, Ana, Uräni, Urana usw., endlich von den Seitenlinien, oder von den „in den Zwerchlinien“, als Brüdern, Schwestern, und deren ehelichen Nachkommen, ferner von Anis und Anas Geschwistern und anderen, die von der Seitenlinie abstammen. Die in diesen Linien vorkommenden Fälle und Regeln wurden aufgeführt und jedesmal durch beigefügte Beispiele erklärt. Uneheliche Kinder waren vom Erbe ausgeschlossen, dergleichen Eheleute, die einander mutwillig verließen und sich nicht wieder versöhnten. Die Güter eines solchen, der sich vorfänglich, „außerhalb einer Tobsucht“, entleibte, fielen der Obrigkeit anheim, ebenso die Güter derjenigen, welche das Leben verwirkten, des Landes verwiesen, oder sonst landflüchtig wurden. Wer Eltern oder Blutsverwandte auf gröbliche Weise mißhandelte, verlor das Erbrecht. Bei Erbfällen, für welche die gegenwärtige Erbordnung keine Regel enthielte, sollte das